



**Vereinbarung zur Teilnahme
an der Smartphone-basierten Alarmierung
qualifizierter Ersthelfer/-innen
„Mobile Retter“**

Vereinbarung
zwischen dem Kreis Kleve
und

Vorname	Name
Anschrift: Straße, Hausnummer	Anschrift: PLZ, Ort
Mobilfunknummer des eingesetzten Smartphones	E-Mail-Adresse
Geburtsdatum	

Qualifikation/en wie z.B. Rettungsdienst, (Not-)Arzt/Ärztin, (Intensiv-)Krankenpfleger/in,
Feuerwehr, Sanitätsdienst etc.

**im Folgenden: „Mobile Retter/innen“
für die Teilnahme am System zur
Smartphone-basierten Alarmierung qualifizierter Ersthelfer „Mobile Retter“**

Präambel:

Der Kreis Kleve betreibt in Zusammenarbeit mit dem Verein Mobile Retter e.V. und der medgineering GmbH das System zur Smartphone-basierten Alarmierung qualifizierter Ersthelfer „Mobile Retter“. Das Alarmierungssystem beabsichtigt, die Verkürzung des therapiefreien Intervalls für Patienten mit Herz-Kreislauf-Stillstand zu erreichen.

Um eine möglichst optimale Versorgungsqualität der Patienten zu gewährleisten, werden an die „Mobile Retter/innen“ als qualifizierte Ersthelfer/innen besondere Qualifizierungs- und Teilnahmevoraussetzungen gestellt. In der vorliegenden Teilnahmevereinbarung werden diese Anforderungen beschrieben und die datenschutzrechtlich relevanten Aspekte genannt.

Gleichzeitig dient diese Vereinbarung aber auch der rechtlichen und versicherungstechnischen Absicherung der qualifizierten Ersthelfer/innen. Sie legt die Rechte und Pflichten der „Mobile Retter/innen“ gegenüber dem Kreis Kleve fest.

Für eine mögliche Tätigkeit als „Mobile/r Retter/in“ müssen die „Mobile Retter/-innen“ die nachfolgende und von ihnen unterzeichnete Teilnahmevereinbarung sorgfältig lesen und verstehen. Die Zustimmung zu den hier getroffenen Regelungen sowie die enthaltene Einwilligungserklärung zur Verarbeitung der persönlichen Daten (§ 6 Datenschutzgesetz NRW) ist die Voraussetzung für die Teilnahme am Projekt.

Die Website www.mobile-retter.de enthält viele Hinweise zu den „Mobile Rettern“; insbesondere unter der Rubrik „FAQs“. Die „Mobile Retter/innen“ sind gut beraten, sich auch dort zu informieren. Für weiter gehenden Fragen zum Projekt im Kreis Kleve besteht die Möglichkeit, das Online-Ticket-System der Kreisleitstelle Kleve (<http://leitstelle.kreis-kleve.de>) zu nutzen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die „Mobile Retter/-innen“ nehmen freiwillig und unentgeltlich als qualifizierte Ersthelfer an dem Projekt zur Überbrückung des „therapiefreien Intervalls“ bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes im Kreis Kleve teil.
- (2) In der Funktion als qualifizierte/r Ersthelfer/in sind die „Mobile Retter/-innen“ weder Teil des organisierten öffentlichen Rettungsdienstes noch treten sie an dessen Stelle. Sie ergänzen diesen aber in entscheidender Weise. Sie agieren dabei ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Kreises Kleve. Mit den Ersthelfermaßnahmen der „Mobile Retter/-innen“ werden in keinem Fall die Alarmierung und der Einsatz des organisierten öffentlichen Rettungsdienstes ersetzt.
- (3) Ein Anspruch auf Teilnahme am System besteht nicht.
- (4) Die Teilnahme am Projekt kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch entsprechende Erklärung gegenüber dem Kreis Kleve beendet werden. Die Löschung aus der Teilnehmer-Datenbank erfolgt dann i.d.R. innerhalb von bis zu 14 Tagen.

§ 2 Qualifikation und Auswahl der „Mobile Retter/-innen“

- (1) Die „Mobile Retter/-innen“ bestätigen, dass sie sich regelmäßig im Bereich der ersten Hilfe fortbilden und sich körperlich und geistig in der Lage sehen, Erste Hilfe zu leisten.
- (2) Ferner bestätigen die „Mobile Retter/-innen“ ihre Volljährigkeit als Voraussetzung ihrer Tätigkeit als „Mobile Retter“.
- (3) Als Teilnehmer werden nur Ersthelfer/-innen zugelassen, die über die notwendige medizinische Qualifikation verfügen und die
 - a. einmalig an einer Unterweisung für qualifizierte Ersthelfer/-innen (Dauer ca. 90 Minuten) sowie
 - b. an einem Reanimationstraining (Dauer ca. 120 Minuten) erfolgreich teilgenommen haben. Das Reanimationstraining ist jährlich zu wiederholen. Im Einzelfall können bereits absolvierte gleichwertige Aus-/Fortbildungen anerkannt werden.

Die Trainings werden vom Kreis Kleve in Kooperation mit dem Verein Mobile Retter e.V. kostenlos angeboten.

Die Auswahl und Prüfung der Qualifikation der Ersthelfer/-innen erfolgt dabei durch die Trainer/-innen des Vereins Mobile Retter e.V. im Auftrag des Kreises Kleve. Den „Mobile Retter/-innen“ kommt mit einer Alarmierung der juristische Status des Verwaltungshelfers bzw. der Verwaltungshelferin zu.

- (4) Die Qualifikationsanforderungen umfassen bezogen auf die notwendige Ersthelfermaßnahme (Reanimationstraining – Absatz 3 b.) insbesondere:
 - Basismaßnahmen am Einsatzort
 - Anwendung eines **Automatisierten Externen Defibrillators** (AED)

In der Unterweisung (Absatz 3 a.) wird

- der Umgang mit der „Mobile Retter“-App und
- der Inhalt dieser Teilnahmevereinbarung

erläutert.

- (5) Der Kreis Kleve behält sich vor, Teilnehmer/-innen erst dann zuzulassen und im System „frei zu schalten“, wenn sie ihre Leistungsfähigkeit entsprechend nachgewiesen haben. Erfüllen sie im Einzelfall nicht mehr die jeweils aktuellen Voraussetzungen, kann der Kreis Kleve diese Vereinbarung jederzeit mit Wirkung fristlos für die Zukunft kündigen.

§ 3 Rechte & Pflichten der „Mobile Retter/innen“, Ablauf der Ersthelfermaßnahme

- (1) Die Auswahl der in jedem Einsatzfall in Frage kommenden qualifizierten Ersthelfer/innen erfolgt automatisiert nach dem Kriterium der zeitlich schnellsten Erreichbarkeit eines Einsatzortes durch die „Mobile Retter“-Schnittstelle in der Kreisleitstelle. Wird die Einsatzanfrage an eine/n „Mobile Retter/in“ nicht hinreichend schnell oder aber negativ beantwortet, wird die Anfrage an den nächsten Ersthelfer weitergegeben.
- (2) Die zeitliche Verfügbarkeit eines/einer jeden Einzelnen im „Mobile Retter“-System, die telefonische Erreichbarkeit, der Online-Status und der Akku-Ladezustand des Smartphones der „Mobile Retter/innen“ werden von diesen nach eigenem Belieben bestimmt und unterliegen keinerlei Vorgaben Dritter oder gar des Kreises Kleve.

Durch die Übernahme einer Ersthelfermaßnahme verpflichten sich die „Mobile Retter/innen“ aber gegenüber dem Kreis Kleve, sich an den übermittelten Notfallort zu begeben und dort entsprechende Hilfeleistungen anzubieten und bei Bedarf notwendige Hilfeleistungen bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes durchzuführen.

Die allgemeinen rechtlichen Regelungen zur Hilfe-Verpflichtung (außerhalb des „Mobile Retter“-Systems) gelten aber weiterhin uneingeschränkt. Antworten zu „Rechtsfragen bei Erster-Hilfe-Leistung durch Ersthelfer“ sind zu finden unter: www.kreis-kleve.de/mobile_retter.

- (3) Die Alarmierung als „Mobile Retter/in“ beinhaltet den Auftrag des Kreises Kleve bei entsprechender Erfordernis einen Basic Life Support beim Patienten bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes durchzuführen. Soweit in der Nähe des Einsatzortes verfügbar soll dabei auch ein sogenannter automatisierter externer Defibrillator (AED) eingesetzt werden. Werden von den „Mobile Retter/innen“ über die Basismaßnahmen hinaus weitergehende medizinische Maßnahmen eingeleitet, erfolgt dies nicht auf der Grundlage dieser Vereinbarung sondern in eigener Verantwortung der einzelnen Ersthelfer/innen.
- (4) Den „Mobile Retter/innen“ ist bekannt, dass sie primär darauf zu achten haben, sich während des gesamten Einsatzverlaufs nicht selbst zu gefährden.

Auf dem Weg zum Notfallort können die „Mobile Retter/innen“ keine Wege- und Sonderrechte in Anspruch nehmen. Es gelten die übrigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Während des Einsatzverlaufs sollen die „Mobile Retter/innen“ möglichst festes Schuhwerk tragen. Im Patientenkontakt sollen, wenn gerade verfügbar, Einmal-Handschuhe getragen werden.

Das Durchführen einer Atemspende liegt im persönlichen Ermessen der „Mobile Retter/innen“ als qualifizierte Ersthelfer/innen.

Ziehen sich „Mobile Retter/innen“ im Rahmen des Einsatzverlaufs eine Verletzung zu, teilen sie dieses dem Kreis Kleve zeitnah mit. Auch Beschädigungen (wie z.B. der eigenen Kleidung) oder einen Wegeunfall zeigen sie dem Kreis Kleve unverzüglich an. Hierfür sollte das Online-Ticket-System der Kreisleitstelle Kleve (<http://leitstelle.kreis-kleve.de>) genutzt werden.

- (5) Durch die „Mobile Retter“-App können sich die „Mobile Retter/innen“ vor Ort als qualifizierte Ersthelfer/innen gegenüber Angehörigen oder Passanten ausweisen. Bei einer Ablehnung der „Mobile Retter/innen“ durch Angehörige endet die Ersthelfermaßnahme für diese Person. Sie teilt dies der Kreisleitstelle über die „Mobile-Retter“-App oder telefonisch mit. In diesen Fällen bleiben sie bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes vor Ort und weisen diesen ggfls. ein, so dass er den Notfallort schneller auffinden kann.
- (6) Den „Mobile Retter/innen“ ist bekannt, dass sie im Einsatz mit der gebotenen Sorgfalt handeln müssen. Sie bemühen sich daher, die in der Ausbildung vermittelten Kennt-

nisse und Fertigkeiten an den Umständen orientiert zum Wohle der Notfallpatienten einzusetzen.

- (7) Das Verhalten der „Mobile Retter/innen“ im Einsatz muss stets geeignet sein, das Ansehen des Kreises Kleve zu wahren und zu schützen. Sie sind angehalten, sich gegenüber Patienten, Angehörigen und Mitarbeitern der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Hilfsorganisationen und anderer Behörden entsprechend freundlich zu verhalten.
- (8) Über die „Mobile Retter“-App dokumentieren die „Mobile Retter/innen“ programmgesteuert ihren Ersthelfer-Einsatz. Die Dokumentation umfasst – soweit möglich – einen orientierenden Erstbefund des Patienten, beschreibt die von den „Mobile Retter/innen“ durchgeführten Ersthelfermaßnahmen und beschreibt den Befund des Patienten zum Zeitpunkt der Übernahme durch den Rettungsdienst. Dabei sind jedoch keine personenbezogenen Daten (Name, genaue Wohnadresse) der Patienten in das Protokoll aufzunehmen. Evtl. Persönliche Aufzeichnungen der „Mobile Retter/innen“ über den Einsatz dürfen ebenfalls keine personenbezogenen Daten enthalten.
- (9) Kommt es aufgrund technischer Probleme zu einem Abbruch der Verbindung und kann hierdurch oder durch andere Gründe der Notfallort nicht erreicht werden, haben die „Mobile Retter/innen“ dies unverzüglich der Kreisleitstelle (02821 7710) mitzuteilen. Dasselbe gilt für den Fall, dass sie aus höherwertigen Gründen gezwungen sind, die Ersthelfermaßnahme abubrechen. Auch diese Umstände sind kurz zu dokumentieren.

Des Weiteren ermöglicht die „Mobile Retter“-App, Besonderheiten des Einsatzes zu dokumentieren. Diese Dokumentation dient der rechtlichen Absicherung der „Mobile Retter/innen“.

§ 4 Leistungen und Kosten

- (1) Es ist den „Mobile Retter/innen“ bekannt,
 - dass sie für die Teilnahme am „Mobile Retter“-Projekt vom Kreis Kleve kein Entgelt erhalten und ihnen im Rahmen der Tätigkeit keine Auslagen erstattet werden,
 - dass für die Teilnahme am „Mobile Retter“-System Kosten für die Smartphone-Nutzung entstehen können,
 - dass diese Kosten sowie etwaige andere Aufwendungen ebenfalls nicht vergütet werden,
 - dass die Akku-Ladung des Smartphones mit der Teilnahme am „Mobile Retter“-System messbar gemindert wird.
- (2) Es obliegt den „Mobile Retter/innen“, ihren Arbeitgeber und/oder ihre Organisation darüber zu informieren, dass sie am System teilnehmen. Dabei ist von ihnen auch zu klären, ob diese/r im Einsatzfall einer Freistellung unter Lohnfortzahlung einräumt. Ist dies nicht der Fall, haben sich die „Mobile Retter/innen“ für die Dauer ihrer Arbeitszeit im System auf „nicht verfügbar“ zu stellen.

§ 5 Versicherung und Haftung

- (1) Als von der Kreisleitstelle Kleve im Rahmen des Projektes alarmierte/r Ersthelfer/in sind die „Mobile Retter/innen“ auf dem Weg zur und von der Ersthelfermaßnahme und während der Dauer der Ersthelfermaßnahme über die allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherung des Kreises Kleve abgesichert.

Der Kreis Kleve hat zusätzlich zugunsten der „Mobilen Retter/innen“ folgende Versicherungen abgeschlossen:

- eine Versicherung gegen Kfz-Schäden auf Dienstfahrten und Zusatzrisiken (Rabattverlust und Sachfolgeschäden) sowie
 - eine Spezial-Strafrechtsschutzversicherung, die auch den „Mobile Retter/innen“ als Ersthelfer/innen nach Einleitung evtl. Ermittlungsverfahren Versicherungsschutz bietet.
- (2) Soweit die „Mobile Retter/innen“ möglicherweise bei den vom Kreis Kleve veranlassenen Ersthelfermaßnahmen Dritten Schäden zufügen, haftet der Kreis Kleve im Außenverhältnis¹ nach den Grundsätzen der Amtshaftung gemäß § 839 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG. Im Innenverhältnis² kann der Kreis Kleve die „Mobile Retter/innen“ bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten in Regress nehmen. Direkte Ansprüche des Geschädigten gegen die „Mobile Retter/innen“ bestehen somit grundsätzlich nicht.
- (3) Die „Mobile Retter/innen“ haben im Rahmen der Ersthelfermaßnahmen erkennbar verursachte Schäden aus versicherungsrechtlichen Gründen sobald möglich, spätestens aber innerhalb einer Woche dem Kreis Kleve mitzuteilen. Für den Fall, dass dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, entfällt die Übernahme der Haftung durch den Kreis Kleve.
- (4) Bei einsatzbedingten Beschwerden oder Strafanzeigen gegen die „Mobile Retter/innen“ oder bei besonderen Vorkommnissen im Einsatzgeschehen berichten diese der Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz des Kreises Kleve (02821 7710) ebenfalls schnellstmöglich.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Die „Mobile Retter/innen“ haben über die ihnen bekanntgewordenen Details und Umstände einer Ersthelfermaßnahme auch nach ihrem Abschluss umfassende Vertraulichkeit zu wahren. Dies beinhaltet vor allem die personenbezogenen Daten der Betroffenen.
- (2) Die im Rahmen der Ersthelfermaßnahme bekannt gewordenen Daten dürfen die „Mobile Retter/innen“ ausschließlich für die Durchführung der Ersthelfermaßnahmen, insbesondere zum Auffinden des Einsatzortes, verwenden. Eine Verwendung der persönlichen Daten des Patienten darüber hinaus oder eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt. Es gelten die üblichen Regelungen zur Verschwiegenheitspflicht.

§ 7 Datenschutz, Einwilligungserklärung

- (1) Zum Zwecke der „Mobile Retter“-Alarmierung werden über die „Mobile Retter/innen“ neben persönlichen Daten (Name, Vorname, Wohnort, Geburtsdatum, Qualifikation, Registrierungsdatum, aktueller Trainingstermin, E-Mail und Mobilfunknummer etc.) per „Mobile-Retter“-App zusätzlich technische Daten wie das Modell des verwendeten Smartphones und die letzte Mobile Retter-Serververbindung gespeichert.
- (2) Um festzustellen, welcher qualifizierte Ersthelfer den Einsatzort schnellstmöglich erreichen kann, verwendet die „Mobile Retter“-App eine aktuelle Ortungstechnologie, um den ungefähren Standort der Ersthelfer/innen zu bestimmen.

Diese Ortung wird fortgesetzt, wenn die „Mobile Retter/innen“ den Einsatz annehmen. Sie kann von dem jeweiligen Einsatzsachbearbeiter in der Kreisleitstelle bis zum Eintreffen am Einsatzort nachverfolgt werden.

¹ *Außenverhältnis* beschreibt hierbei den Versicherungsanspruch des Geschädigten gegenüber dem Kreis Kleve, der für die „Mobile Retter/innen“ als Schadensverursacher haftet.

² *Innenverhältnis* beschreibt hier das Tätigkeitsverhältnis der „Mobile Retter/innen“ für den Kreis Kleve.

Im Rahmen der Einsatzdokumentation („Einsatzchat“) werden dem Einsatzsachbearbeiter in der Kreisleitstelle auch sämtliche Statusmeldungen der „Mobile Retter/innen“ angezeigt. Zudem erfährt er den Namen und die Mobilfunknummer des/der „Mobile Retters/Retterin“, der/die den Einsatz angenommen hat.

- (3) Die über die „Mobile Retter/innen“ als Ersthelfer/innen erfassten Einsatzdaten und die Dokumentation der Kommunikation (Telefon/Funk) werden nach 90 Tagen anonymisiert, es sei denn, dass sie zum Nachweis der ordnungsgemäßen Ausführung der Aufgabe noch erforderlich sind oder Grund zu der Annahme besteht, dass hierdurch schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen beeinträchtigt werden.
- (4) Die „Mobile Retter/innen“ stimmen zu, dass der Kreis Kleve und der Verein „Mobile Retter“ e.V. die in Absatz 1 und 2 genannten persönlichen Daten in dieser Form verwenden darf. Auch die medgineering GmbH kann diese persönlichen Daten im Rahmen der Software-Wartung einsehen.

Des Weiteren stimmen die „Mobile Retter/innen“ zu, dass der Kreis Kleve die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten zum Zweck der Dokumentation der Ersthelfer-Qualifizierung sowie zur Klärung von versicherungsrechtlichen Fragen speichert. Gleichzeitig stimmen sie zu, dass der Kreis Kleve diese Daten an den Verein „Mobile Retter“ e.V. und an die medgineering GmbH zur Umsetzung und Abwicklung des Projektes übermittelt.

Die „Mobile Retter/innen“ willigen mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung ausdrücklich in die in § 6 der Datenschutzgesetzes NRW genannte Verarbeitung ihrer persönlichen Daten ein; dies umfasst auch die Weiterleitung der Daten an den Verein „Mobile Retter“ e.V. und an die medgineering GmbH.

Ein Widerruf dieser Einwilligung zur Verarbeitung der persönlichen Daten kann jederzeit gegenüber dem Kreis Kleve mit Wirkung für die Zukunft erklärt werden. Eine Teilnahme am „Mobile Retter“-Projekt ist ab dann jedoch nicht mehr möglich.

- (5) Die „Mobile Retter/innen“ sagen zu den „Mobile Retter“-System-App-Zugang auf ihren Smartphones gegenüber unbefugten Dritten über eine persönliche, nur ihnen bekannte Kennung zu sichern. Dieses Zugangspasswort darf dabei auf keinen Fall sichtbar aufbewahrt oder anderweitig Dritten zugänglich gemacht werden, sodass Unbefugte zu keinem Zeitpunkt auf die in der „Mobile Retter“-App vorgehaltenen Daten zugreifen können.

§ 8 Gebietskörperschaft-übergreifende Alarmierung

- (1) Das Konzept der „Mobile Retter“-Alarmierung sieht im weiteren Ausbau des „Mobile Retter“-Systems schrittweise auch die Möglichkeit der Alarmierung von „Mobile Retter/innen“ durch eine Rettungsleitstelle eines anderen Kreises oder einer anderen Stadt vor, wenn diese sich in deren Einzugsbereich aufhalten. Sämtliche in der hier vorliegenden Teilnahmevereinbarung gemachten Ausführungen gelten auch für eine mögliche Alarmierung außerhalb des Kreises Kleve.
- (2) Versicherungsrechtliche Ansprüche sind dabei immer gegenüber demjenigen zu stellen, der die „Mobile Retter/innen“ als Verwaltungshelfer/-in alarmiert hat. Der Versicherungsschutz kann bei Beauftragung durch andere Leitstellen als der des Kreises Kleve von dem in § 5 genannten Umfang abweichen.

§ 9 Sonstiges

- (1) Änderungen der persönlichen Daten inkl. der Mobilfunknummer werden von den „Mobile Retter/innen“ selbständig und unverzüglich dem Verein Mobile Retter e.V. und dem Kreis Kleve mitgeteilt.

- (2) Den etwaigen Verlust des Mobiltelefons melden die „Mobile Retter/innen“ unverzüglich nach Kenntnis des Verlustes der Kreisleitstelle Kleve über das Online-Ticket-System (<http://leitstelle.kreis-kleve.de>). Der Mobile-Retter-App-Zugang wird sodann gesperrt. Sollte das Mobiltelefon später wieder aufgefunden werden, ist auch dies unverzüglich zu melden, sodass eine Entsperrung erfolgen kann.
- (3) Aktive „Mobile Retter/innen“ können beitragsfrei Mitglied im Mobile Retter e.V. werden.

Erfolgreiche Qualifizierung:

Die in dieser Vereinbarung aufgeführte Person hat heute an der nach § 2 erforderlichen Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen. Ich habe keinen Zweifel daran, dass sie die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt – der Einsatz als „Mobile/r Retter/in“ ist zu befürworten.

Eine detaillierte „Mobile Retter-Zertifizierung (Teilnahmebescheinigung)“ wurde ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift Trainer/in

47533 Kleve,

Kreis Kleve
Der Landrat
Im Auftrag

Ich habe die Teilnahmevereinbarung inklusive Datenschutzerklärung gelesen, verstanden und stimme dieser zu

Baetzen, Ltd. KVD

„Mobile/r Retter/in“